



Stamm-Kneipp-Verein: Satzung

§ 1 Name, Sitz und Bedeutung des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen Stamm-Kneipp-Verein e.V. Bad Wörishofen und hat seinen Sitz in Bad Wörishofen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Memmingen eingetragen und Mitglied beim Kneipp-Bund e.V., Verband der Kneippvereine Deutschlands, Bad Wörishofen.

(2) Der Stamm-Kneipp-Verein e.V. ist der älteste Kneippverein und wurde unter dem Protektorat von Sebastian Kneipp am 14. Dezember 1890 gegründet. In der Kneippfamilie kommt dem Verein durch seine Historie und seine Aktivitäten eine besondere Bedeutung zu.

§ 2 Aufgaben des Vereins

(1) Hauptzweck des Vereins ist es, die praktische Anwendung der Gesundheitslehre und Heilweise des Prälaten Sebastian Kneipp mit allen zweckdienlichen Mitteln zu fördern und zu verbreiten, für deren Reinerhaltung einzutreten und zur Weiterentwicklung Bad Wörishofens als Wiege der Kneippkur beizutragen.

(2) Der Stamm-Kneipp-Verein stellt sich außerdem die soziale Aufgabe, im Rahmen seiner Möglichkeiten bedürftigen Kranken - ohne Unterschied der Nationalität und Konfession - eine Kneippkur zu vermitteln, sei es durch Bereitstellung von Freiplätzen oder durch Gewährung von Zuschüssen.

§ 3 Stellung des Vereins und Gemeinnützigkeit

(1) Die Arbeit des Stamm-Kneipp-Vereins dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken und ist nicht auf wirtschaftlichen Gewinn gerichtet. Wirtschaftliche Einrichtungen dürfen nur dem Zweck des Vereins dienen. Der Verein verfolgt keine parteipolitischen Ziele. Seine Aufgaben sind überkonfessionell.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Arbeitsgebiet

Das Arbeitsgebiet des Stamm-Kneipp-Vereins umfasst insbesondere:

- a) die Pflege der Kneipp-Tradition an seiner Wirkungsstätte, insbesondere die würdige Ausgestaltung der Gedenktage Sebastian Kneipps,
- b) die Errichtung und Pflege Kneippscher Erinnerungsstätten und die Förderung des Kneippmuseums in Bad Wörishofen in Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung,
- c) die Durchführung von Veranstaltungen, Kursen und Vorträgen,
- d) die Förderung der Volksgesundheit im Sinne Sebastian Kneipps durch Veranstaltungen und Publikationen, die der persönlichen und öffentlichen Gesundheitspflege dienen,
- e) die Führung und Auswertung des Kneipp-Archives und
- f) die Förderung und wissenschaftliche Untermauerung der ganzheitlichen Kneipptherapie als klassisches Naturheilverfahren.

Stamm-Kneipp-Verein: Satzung (vom Juni 2012)

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Sowohl Einzelpersonen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, als auch juristische Personen können Mitglied werden. Alle zu einer Familie gehörenden Personen können eine gemeinsame Familienmitgliedschaft beantragen. Für Kinder endet dabei die Familienmitgliedschaft mit der Vollendung des 21. Lebensjahrs und wird auf schriftlichen, an den Vorstand zu richtenden Antrag in einer Einzelmitgliedschaft fortgeführt.

(2) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Jedes Mitglied hat den Vereinsbeitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Hauptversammlung festgelegt wird. Der Beitrag ist jeweils im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres im Voraus zu entrichten.

§ 6 Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder

(1) Als fördernde Mitglieder können dem Verein natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen beitreten, die durch Sonderbeiträge den Verein besonders fördern wollen.

(2) Mitglieder und Personen, die sich um den Stamm-Kneipp-Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§ 7 Wahl- und Stimmrecht

Jedes Mitglied ist wahl- und stimmberechtigt.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder bei Auflösung des Vereins.

(2) Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Frist schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(3) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Der Ausschluss wird durch den Vereinsvorstand beschlossen und dem Ausgeschlossenen schriftlich mitgeteilt. Darin ist auf das Einspruchsrecht hinzuweisen. Über den Einspruch entscheidet die Hauptversammlung.

§ 9 Vereinsorgane

Die Organe des Stamm-Kneipp-Vereins sind: Vorstand, Beirat und Hauptversammlung.

§ 10 Vorstand und Beirat

(1) Der Vorstand besteht aus dem: 1. Vereinsvorsitzenden, 2. Vereinsvorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.

(2) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beide sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Die Vorsitzenden vertreten den Stamm-Kneipp-Verein e. V. auch im Rahmen dessen Mitgliedschaften beim Kneipp-Bund e. V., dem Kneipp-Worldwide e. V. und dem Kneipp-Bund Landesverband Bayern e. V. in den dortigen Gremien oder bestimmen im Verhinderungsfall jeweils einen Vertreter.

(3) Der Beirat besteht aus mindestens sechs und höchstens zwölf Mitgliedern, die mit einzelnen Vereinsaufgaben betraut werden können. Ehrenvorsitzende und der Kurdirektor der Stadt Bad Wörishofen sind geborene Mitglieder des Beirates. Der Beirat tritt auf Einladung des Vorsitzenden in gemeinsamen Vorstands- und Beiratssitzungen zusammen. Die gewählten und die geborenen Mitglieder des Beirates haben dort Sitz und Stimme.

(4) Der Vorstand und der Beirat werden von der Hauptversammlung auf drei Jahre gewählt. Der Vorstand und der Beirat bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur nächsten Neuwahl im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Stamm-Kneipp-Vereins gewählt werden. Sämtliche Vorstandsmitglieder sollen ihren Wohnsitz in Bad Wörishofen haben. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, führt der Restvorstand die Geschäfte bis zur nächsten Hauptversammlung. Alternativ kann der Vorstand ein Vereinsmitglied mit der kommissarischen Wahrnehmung der Aufgabe des Ausgeschiedenen betrauen.

Stamm-KneippVerein: Satzung (vom Juni 2012)

(5) Dem Vorstand obliegt neben der allgemeinen Geschäftsführung insbesondere:

- a) die Verwaltung des Vereinsvermögens und aller Einkünfte, sowie der Vereinsstiftungen, soweit sie nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind,
- b) die Anstellung von Personal und die Beauftragung von Übungsleitern und
- c) die Vorlage der Rechnungsabschlüsse an die Hauptversammlung.

(6) Der Vorstand und der ggf. mit eingeladenen und anwesenden Beiratsmitgliedern berät und beschließt über alle bei der Einladung zur Sitzung bekanntgemachten Punkte der Tagesordnung und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Über die Punkte der Tagesordnung kann mündlich oder schriftlich abgestimmt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Über die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(7) Die Vorstands- und Beiratsarbeit ist grundsätzlich ehrenamtlich. Mitgliedern des Vereins kann der Verein auf Beschluss des Vorstands einen steuerfreien Ersatz von Aufwendungen zahlen, welche ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt- und Reisekosten, Porto, Telefon und Schreibauslagen. Vereinsämter können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten und der zur Verfügung stehenden Mittel gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalierten - Aufwandsentschädigung im Rahmen des § 3 Nr. 26 a EStG - in der jeweils gültigen Fassung - vergütet werden; die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand im Benehmen mit dem Beirat. §

11 Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung setzt sich zusammen aus dem Vorstand, dem Beirat und den Mitgliedern.

(2) Die ordentliche Hauptversammlung des Vereins findet einmal im Jahr statt. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung, Zeit und Ort, und beruft sie mindestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.

(3) Außerordentliche Hauptversammlungen können vom Vorstand jederzeit, auch mit kürzeren Fristen einberufen werden; sie müssen einberufen werden, wenn dies der vierte Teil der Mitglieder verlangt oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

(4) Anträge zur Hauptversammlung können vom Vorstand, vom Beirat und von einzelnen Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und spätestens acht Tage vor der Hauptversammlung schriftlich dem Vereinsvorsitzenden einzureichen. Über die Behandlung verspätet eingereicherter Anträge entscheidet die Hauptversammlung.

(5) Der Geschäftskreis der Hauptversammlung erstreckt sich auf:

- a) die Genehmigung des Geschäfts- und Rechenschaftsberichtes,
 - b) die Wahl und Entlastung von Vorstand und Beirat,
 - c) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
 - d) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - e) die Beschlussfassung über die eingegangenen Anträge und
 - f) die Berufung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern.
- 6) Beschlüsse allgemeiner Art werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, ausgenommen die in § 12 Absatz 2 und 3 vorgesehenen Fälle.

(7) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstands- und Satzungsänderungen, Auflösung

(1) Jede Änderung im Vorstand ist dem zuständigen Amtsgericht mitzuteilen.

(2) Die Satzung kann nur durch Beschluss der Hauptversammlung mit mindestens Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.

(3) Der Stamm-Kneipp-Verein kann nur durch Beschluss, welcher mit Dreiviertelmehrheit erfolgen muss, in einer zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung aufgelöst werden.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Bad Wörishofen, die es ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Beitrittserklärung

Ich erkläre meinen Beitritt zum Stamm-Kneipp-Verein e.V. Bad Wörishofen

ab (Datum) _____

als Einzelmitglied (25,00 € jährl.) Familienmitglied (30,00 € jährl.)
incl. Bezug des Kneipp-Journals

Name, Vorname _____

Straße _____

PLZ / Wohnort _____

Geburtstag _____

Telefon _____ E-Mail _____

Ich ermächtige Sie widerruflich den jährlichen Mitgliedsbeitrag von €

von meinem Konto _____

Bezeichnung _____ abzubuchen.

BIC _____ IBAN Nr. _____

Wenn mein/unser Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist,
besteht seitens der kontoführenden Bank keine Verpflichtung zur Einlösung.

Ort, Datum

Unterschrift